

Aus dem Ortsgemeinderat

Am 18.11.2014 fand in Steffeln, im Gemeindehaus, unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Werner Schweisthal eine öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Steffeln statt.

Aus der öffentlichen Sitzung: Forstwirtschaftspläne 2015 und Vollzug FWPI. 2014

Sachverhalt:

Seitens der Forstverwaltung wurde zunächst ein aktueller Überblick über das laufende FWJ 2014 gegeben. Anschließend stellte Revierleiter Peter Horsch den Entwurf des Forstwirtschaftsplanes für das Jahr 2015 vor und erläuterten diesen im Detail.

Danach werden Erträge in Höhe von 302.606 € und Aufwendungen in Höhe von 230.573 € erwartet, sodass für 2014 das erwartete Ergebnis mit einem Plusbetrag von 72.033 € kalkuliert ist.

Nach aktuellem Stand ist laut Herrn Horsch ein Ergebnis von ca. 100.000 € zu erwarten. Herr Horsch schlägt vor, vorbereitende Wegeunterhaltungsmaßnahmen (witterungsabhängig) noch in 2014 durchzuführen (z.B. Bankette abschälen; Bereiche An der Roßbach, Bäreslauch) und dafür 14.000 € in 2014 zur Verfügung zu stellen.

Auf Nachfrage hin gibt er die Wildschadenseinstufung mit „erheblich gefährdet“ an. Der Schaden würde sich auf 200€ je Hektar und Jahr belaufen. Daraufhin schlägt Lothar Arens einen Waldbegang von Pächtern und Verpächtern in Verbindung mit der Jagdgenossenschaft sowie im gemeindlichen Eigenjagdbezirk vor.

Zudem wurde über die Festlegung der Brennholzpreise beraten.

Bisher gilt folgende Regelung:

Laubholz, lang an den Weg gerückt:

48 €/fm bis 8 fm

55 €/fm mehr als 8 fm bis 16 fm

Kronenholz: Je nach Vereinbarung 12 € bis 20 €/rm

Keine Abgabe von Brennholz an Auswärtige

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat den Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2015.

Hinsichtlich des Brennholzes gilt folgende Regelung: die Brennholzpreise werden nicht verändert.

Brennholzabstimmung:

Laubholz „kurz aufgesetzt“ wird nicht mehr angeboten, da kein Dienstleistungsunternehmer mehr zur Verfügung steht und dies mit eigenen Forstarbeitern nicht zu realisieren ist.

Geschäftsordnung des Gemeinderates - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Die Geltung der Geschäftsordnung ist auf die jeweilige Wahlzeit des Gemeinderates beschränkt. Nach der Neuwahl des Gemeinderates gilt die bisherige Geschäftsordnung für die Dauer von sechs Monaten weiter, soweit der Rat keine neue Geschäftsordnung beschließt. Zum 25.11.2014 würde sodann die Muster-Geschäftsordnung geltend erlangen.

Als Anlage liegt diesem Tagesordnungspunkt ein Entwurf einer Geschäftsordnung bei. Dieser basiert, wie die vorherige auch, auf der Muster-Geschäftsordnung, die das Ministerium des Innern und für Sport mittels Verwaltungsvorschrift vom 21.11.1994, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 05.05.2009 (§ 37 Abs. 2 GemO), erlassen hat.

Neben kleineren redaktionellen und gestalterischen Änderungen schläft die Verwaltung, folgende Punkte Änderungen gegenüber der bisherigen Geschäftsordnung vor:

- § 2 Form und Frist der Einladung:
Der bisherige Absatz 1a) wurde gelöscht. Die Regelungen bzgl. des Absatzes 1a wurden allesamt in dem neuen Abschnitt 7 neu aufgenommen und ergänzt.
- § 5 Öffentlichkeit der Sitzungen:
Die Vergabe von Aufträgen hat neueren rechtlichen Bewertungen generell in nichtöffentlicher Sitzung zu erfolgen.
- § 26 Niederschrift:
Der Absatz 4 wurde inhaltlich verschoben und ausschließlich auf den Abschnitt 7 - § 34 verwiesen.
- § 27 Wahl Ausschussmitglieder:
In der bisherigen Geschäftsordnung wurde das Verfahren, wonach die Verhältnisse in den Ausschüssen festzulegen sind, gestrichen, da diese sich gesetzlich geändert haben. Insofern erfolgt ausschließlich eine Verweisung auf die derzeit gültige gesetzliche Regelung.
- Abschnitt 7 - Gremieninformationssystem Session - komplett:
Dieser Abschnitt mit den §§ 32 – 34 wurde komplett neu eingefügt und regelt die Möglichkeiten zur Nutzung des Gremieninformationssystem Session. Die Nutzung ist ausschließlich freiwillig und nicht verpflichtend für die Rats- und Ausschussmitglieder.

Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder (§ 37 Abs. 1 GemO).

Zu § 34 Abs. 2 GeschO schlägt Ratsmitglied Grasediek eine Änderung bzw. Ergänzung vor, wonach den Ratsmitgliedern die Sitzungsniederschriften grundsätzlich in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden sollen; auf Wunsch soll jedoch eine Papierform zur Verfügung gestellt werden.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die Geschäftsordnung in der als Anlage beigefügten Fassung mit folgender Änderung bei § 34 Abs. 2:

§ 34 Abs. 2 Satz1 erhält folgende Fassung: „Die Niederschriften i. S. d § 26 zu Sitzungen werden den Ratsmitgliedern grundsätzlich in digitaler Form zur Verfügung gestellt.

In § 34 Abs. 2 wird als neuer Satz 4 angefügt: Auf Wunsch wird eine Niederschrift in Papierform zur Verfügung gestellt.

Aus der nichtöffentlichen Sitzung

In der nichtöffentlichen Sitzung wurde über Finanzangelegenheiten beraten und beschlossen.